

1. von den Reichsstatthaltern im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Warthegau und im Sudetengau für die von den Kassen dieser Reichsstatthalter gebuchten Einnahmen und Ausgaben meines Verwaltungsbereichs,
2. von den Reichsstatthaltern in Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, für die von ihren Regierungsoberkassen gebuchten Einnahmen und Ausgaben meines Verwaltungsbereichs,
3. von den Regierungspräsidenten im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Warthegau und im Sudetengau für die von ihren Regierungsoberkassen gebuchten Einnahmen und Ausgaben meines Verwaltungsbereichs,
4. von den Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen und der Universitäten, dem Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn und dem Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tettschen-Liebwerd je für ihren Verwaltungsbereich, jedoch von dem Kurator der wissenschaftlichen Hochschulen in Wien zugleich für die Akademie der Wissenschaften in Wien sowie für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien, außerdem von dem Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag zugleich für die Akademie der Wissenschaften in Prag,
5. von dem Präsidenten des Archäologischen Instituts, der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands, des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde und von dem Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung je für ihren Verwaltungsbereich,
6. von dem Generaldirektor der Nationalbibliothek in Wien und von der Reichstauschstelle je für ihren Verwaltungsbereich,
7. von dem Direktor der Reichsstelle für das Schulwesen und den Direktoren der Reichsseefahrtsschulen in Stettin, Lübeck, Wesermünde-Cuxhaven, Leer, Wustrow, Hamburg, Hamburg-Altona, Bremen und Elsfleth je für ihren Verwaltungsbereich, jedoch von den Direktoren der Reichsseefahrtsschulen auf dem Dienstwege.

III.

Bei der Aufstellung der Übersicht nach Muster 21 RWB ist zu beachten:

1. Die geforderten Angaben sind getrennt zu machen für jedes Kapitel, jeden Titel eines Kapitels, jeden Unterteil eines Titels, für den gemäß § 11 RRO i.V. mit Ziffer 2 meines Runderlasses vom 5. März 1941 - ZIIa 9 - ein Buchungsabschnitt zu bilden ist.
Die Kapitel- und Titelsummen sowie die Gesamtsumme der Übersicht sind zu ermitteln.
2. Bei der Angabe des Kapitels in Spalte 1 ist der Kapitelnummer zur Vermeidung von Verwechslungen die Ziffer des Einzelplans voranzusetzen also: "XIX 24", "XIX 53", "XIX E 134", "XVII 9,a", "XII 1" usw. Auch die Titelnummern sind genauestens zu bezeichnen, es heißt z.B. Tit. "6", "6a", während Tit. "6,a" bedeutet Titel "6 Unterteil a". Gegen die Einrichtung einer Spalte 2a "Unterteil" in Muster 21 der RWB bestehen keine Bedenken.
3. Bei Titeln, die in den vorläufigen Kassenanschlügen usw. (vgl. Ziffer 8) für 1941 nicht enthalten sind und auch auf Grund meiner besonderen Ermächtigung nicht eingerichtet werden durften, sowie bei den als "Frei" bezeichneten Titeln dürfen Beträge keinesfalls nachgewiesen werden.
4. Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind stets ausdrücklich als solche in Spalte 3 überschriftlich zu kennzeichnen und gesondert mit ihrer Zweckbestimmung hinter dem Titel aufzuführen, der in der Zahlungsanordnung angegeben ist. Einnahmen und Ausgaben des